



Ihre Stimme zählt

**Volksabstimmung
19. November 2023**

Vorlage 1

Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» und Gegenvorschlag des Kantonsrates in Form des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

Vorlage 2

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Vorlage 3

Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützen-gasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen

Vorlage 1	Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» und Gegenvorschlag des Kantonsrates in Form des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030	5
	Kurzfassung in einfacher Sprache	6
	Vorlage im Detail	12
	Abstimmungsvorlage	26
Vorlage 2	Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinder- betreuung	29
	Kurzfassung in einfacher Sprache	30
	Vorlage im Detail	34
	Abstimmungsvorlage	40
Vorlage 3	Kantonsratsbeschluss über die Instand- setzung und Umnutzung der Schützen- gasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen	43
	Kurzfassung in einfacher Sprache	44
	Vorlage im Detail	48
	Abstimmungsvorlage	60

**Einheitsinitiative
«St.Galler Klimafonds»
und Gegenvorschlag
des Kantonsrates in
Form des Kantonsrats-
beschlusses über
den Sonderkredit zur
Finanzierung der
Energieförderung in
den Jahren 2024 bis
2030**



Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Die Schweiz will bis 2050 klimaneutral werden. Das haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Schweiz und im Kanton St.Gallen am 18. Juni 2023 deutlich entschieden. Zur Erreichung dieses Ziels braucht es mehr Strom aus erneuerbaren Energien und die Energie muss sparsamer und besser genutzt werden. Für die Energieförderung sind hauptsächlich Bund und Kanton verantwortlich: Der Bund leistet finanzielle Beiträge an die Produktion von Strom aus Sonne, Biomasse, Wind und Wasserkraft, der Kanton fördert erneuerbares Heizen und die energetische Modernisierung von Gebäuden (siehe auch Abbildung Seite 13).

Für die schweizerische Klima- und Energiepolitik sehr wichtig sind das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und das eidgenössische Energiegesetz (EnG). Wichtig ist ebenso die finanzielle Unterstützung, damit die Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden kann.

St.Galler Energiekonzept 2021–2030

Das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 stützt sich auf die Klima- und Energiepolitik des Bundes. Es legt die energie- und klimapolitischen Ziele des Kantons bis 2030 fest und beschreibt, wie die Ziele erreicht werden sollen. Dazu zählen auch Fördergelder in der Höhe von 134 Mio. Franken, mit denen der Kanton von 2021 bis 2030 Private und Unternehmen bei Energieprojekten unterstützt. 50 Mio. Franken haben der Kantonsrat und die St.Galler Stimmberechtigten bereits beschlossen. Zusätzliche 84 Mio. Franken sind bis 2030 nötig. Davon sind 25 Mio. Franken vom kantonalen Energiegesetz vorgesehen. Die weiteren 59 Mio. Franken sollen mit dem «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Fi-

finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030» beschlossen werden.

Das ist neu

Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds»

Die Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» fordert einen Klimafonds von 100 Mio. Franken. Mit diesem Geld sollen klimafreundliche Projekte unterstützt werden – wie der Austausch von Öl- und Gasheizungen, die Stromproduktion durch Fotovoltaik, Windkraft oder Biomasse und gezielte Massnahmen für weniger Energieverbrauch.

Das Initiativkomitee sagt, der Kanton St.Gallen sei zu langsam in der Klimapolitik und dass jetzt sofort gehandelt werden müsse. Die 100 Mio. Franken für den Klimafonds sollen aus dem besonderen Eigenkapital des Kantons kommen. Das besondere Eigenkapital ist eine finanzielle Reserve für besondere Ereignisse. Die Klimakrise sei ein solches Ereignis. Ende 2022 betrug das besondere Eigenkapital 124,3 Mio. Franken.

Die Initiative wird unter anderem unterstützt von den Parteien SP, JUSO und GRÜNE, vom Gewerkschaftsbund und von verschiedenen Klima- und Umwelt-Verbänden sowie von Verbänden für Mieterinnen und Mieter und für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer. Im Kantonsrat haben die Fraktionen SP und GRÜNE sowie die GLP dafür gestimmt.

Gegenvorschlag des Kantonsrates: Sonderkredit

Der Kantonsrat lehnt die Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» ab und macht einen Gegenvorschlag: den «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030». Der Sonderkredit soll 59 Mio. Franken betragen. Damit soll die Energieförderung bis 2030 gesichert und verstärkt werden. Mit dem Sonderkredit sollen das Ersetzen von Öl- und Gasheizungen,

neue Ideen im Energiebereich und die Stromversorgungssicherheit unterstützt werden.

Obligatorisches Referendum

Der Kantonsrat hat am 14. Juni 2023 Ja gesagt zum Sonderkredit von 59 Mio. Franken zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030. Gemäss Gesetz muss das Volk über Beschlüsse des Kantonsrates zu neuen Ausgaben abstimmen, die höher sind als 15 Mio. Franken. Das ist das obligatorische Finanzreferendum.

Abstimmungsfragen

- a) Wollen Sie der Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» zustimmen?**
- b) Wollen Sie dem Gegenvorschlag des Kantonsrates in Form des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 zustimmen?**
- c) Falls sowohl die Einheitsinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Geben Sie der Einheitsinitiative oder dem Gegenvorschlag den Vorzug?**

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt, die Einheitsinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Kantonsrates zuzustimmen. Das sind die Gründe:

- Der Gegenvorschlag des Kantonsrates stützt sich auf das St.Galler Energiekonzept 2021–2030. Dieses ist gut geeignet für die St.Galler Klima- und Energiepolitik.
- Das Förderungsprogramm Energie wird bis 2030 finanziell gesichert.
- Die Energieförderung wird wie bisher durch Sonderkredite finanziert.
- Es braucht keine neuen gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung eines Klimafonds.
- Der Gegenvorschlag ist gut für die Wettbewerbsfähigkeit von St.Galler Unternehmen wie auch für den Kanton als Standort für die Entwicklung neuer Ideen im Energiebereich.

- Gemäss Budget 2023 wird das besondere Eigenkapital Ende 2023 84 Mio. Franken betragen. Das ist nicht genug für den geforderten Klimafonds von 100 Mio. Franken.

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee empfiehlt, der Einheitsinitiative zuzustimmen und den Gegenvorschlag des Kantonsrates abzulehnen. Das sind die Gründe:

- Es soll viel mehr Fördergelder geben als bisher, damit alle St.Gallerinnen und St.Galler klimaneutral und unabhängig von umweltschädlichen Brennstoffen leben können.
- Mit dem Gegenvorschlag gibt es 41 Mio. Franken weniger für die Unterstützung von klimapolitischen Massnahmen.
- Der Kanton hat genug Geld, um sich den Klimafonds zu leisten. Das haben die Steuersenkungen in den letzten Jahren gezeigt.

Folgen

a) Nein zur Initiative und Ja zum Gegenvorschlag des Kantonsrates

- Es wird kein Klimafonds geschaffen. Die Energieförderung wird wie bisher mit Sonderkrediten finanziert.
- Es gibt einen Sonderkredit von 59 Mio. Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons.
- Es gibt Bundesbeiträge in der Höhe von rund 55 Mio. Franken (Stand September 2023).
- Der Bund zahlt rund 4 Mio. Franken an die Umsetzung der Förderung. Damit sind die administrativen Kosten für die Energieförderung fast gedeckt.

b) Nein zum Gegenvorschlag des Kantonsrates und Ja zur Initiative

- Es müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden für einen Klimafonds. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger könnten vermutlich ab Ende 2024 darüber abstimmen. Der Klimafonds könnte wahrscheinlich

erst 2025 für die Energieförderung verwendet werden. Damit entsteht eine Finanzierungslücke.

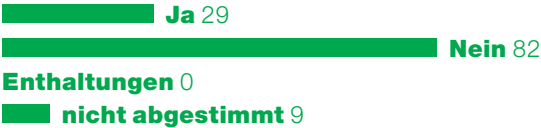
- Das besondere Eigenkapital beträgt gemäss Budget 2023 per Ende 2023 nur rund 84 Mio. Franken. Es müsste somit auch besonderes Eigenkapital geschaffen werden.
- Frühestens 2024 ist ungefähr bekannt, wie hoch die finanziellen Beiträge des Bundes sind.

c) Nein zur Initiative und Nein zum Gegenvorschlag des Kantonsrates

- Wenn Initiative und der Gegenvorschlag abgelehnt werden, kann der Kanton die klima- und energiepolitischen Ziele nicht erreichen.
- Ab 2024 hat der Kanton keine Fördergelder mehr für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen.
- Ab 2026 hätte der Kanton für die Energieförderung voraussichtlich nur noch die gesetzlich verlangten 5 Mio. Franken jährlich zur Verfügung.
- Wenn der Kanton nur noch wenig Fördergelder an Private und Unternehmen zahlt, erhält er vom Bund rund 55 Mio. Franken weniger Beiträge (Stand September 2023).

**Abstimmung im
Kantonsrat**

Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds»



**Gegenvorschlag «Sonderkredit zur Finanzierung der
Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030»**



Vorlage im Detail

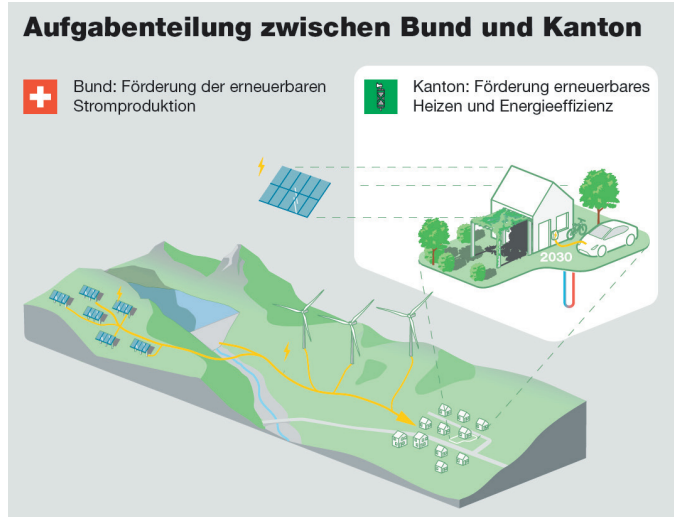
Ausgangslage

Die Volksinitiative «St.Galler Klimafonds» wurde am 25. April 2022 fristgerecht mit insgesamt 4'629 gültigen Unterschriften eingereicht.

Sie fordert, dass der Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen für einen Klimafonds mit einem Volumen von 100 Mio. Franken schafft, der aus Mitteln des besonderen Eigenkapitals geäuftnet wird. Die Mittel sollen verwendet werden für:

- Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden durch die Förderungen von CO₂-emissions-armen Heizsystemen und die energetische Sanierung von Gebäudehüllen;
- den Ausbau der Stromgewinnung durch erneuerbare Energien wie Fotovoltaik, Windkraft und Biomasse;
- gezielte Massnahmen zur Energieverbrauchsreduktion.

Für den Kantonsrat ist unbestritten, dass Fördergelder einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der St.Galler Klima- und Energieziele leisten. Für die Finanzierung der Energieförderung bevorzugt der Kantonsrat jedoch das vielfach bewährte Instrument des Sonderkredits. Er stellt der Initiative deshalb einen Gegenvorschlag in Form eines Kantonsratsbeschlusses gegenüber. Mit dem «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030» werden bis zum Jahr 2030 insgesamt 59 Mio. Franken für die Energieförderung bereitgestellt. Damit wird die Energieförderung bis zum Jahr 2030 gesichert und punktuell verstärkt. So wird der Ersatz von fossilen Heizungen weiter vorangetrieben und die Energieförderung gemäss St.Galler Energiekonzept in bewährter Form bis zum Jahr 2030 weitergeführt. Neu werden die Mittel zudem auch für die Stärkung der Innovation und der Stromversorgungssicherheit verwendet.



Der Bund leistet finanzielle Beiträge an die Produktion von Strom aus Sonne, Biomasse, Wind und Wasserkraft. Der Kanton fördert erneuerbares Heizen und die energetische Modernisierung von Gebäuden.

Bei der Energieförderung besteht eine bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Während der Bund die erneuerbare Stromproduktion fördert, sind die Kantone für die Energieförderung im Gebäudebereich zuständig. Der Kantonsrat will an dieser Aufgabenteilung festhalten. Im Sonderkredit sind deshalb keine Mittel für die Förderung der Stromproduktion vorgesehen.

1

Energiepolitik des Bundes als Grundlage

Die Schweiz will bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden. Dieses Ziel hat die Bundesversammlung im September 2022 im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verankert. Die Stimmberechtigten in der Schweiz und im Kanton St.Gallen haben dieses Ziel am 18. Juni 2023 deutlich bestätigt. Um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, muss die Energieversorgung bis zum Jahr 2050 weitgehend fossilfrei werden. Dazu ist unter anderem ein starker Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung notwendig.

Dementsprechend bilden das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz) und das Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt EnG) wichtige Säulen der schweizerischen Klima- und Energiepolitik. Neben Vorschriften setzen die beiden Gesetze als wichtiges Instrument zur Zielerreichung auf finanzielle Förderung. Die Bedeutung von finanziellen Beiträgen für einen raschen und erfolgreichen Übergang zu einer klimafreundlichen Energieversorgung hat sich in den letzten Jahren auch im Kanton St.Gallen verdeutlicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Instrumente der finanziellen Energieförderung auf Stufe Bund:

Erlass	Förderinstrument	Fördergegenstand
EnG	Einspeisevergütungs- system nach Art. 19 bis 23	Anlagen, die erneuerbaren Strom aus Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Geothermie oder Biomasse erzeugen
	Investitionsbeiträge nach Art. 24 bis 29	Neue Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 Megawatt Leistung; Fotovol- taik-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 30 Kilowatt-Peak; Holzheizkraftwerke, Kehrlicht- verbrennungs- und Klärgasanlagen
	Marktprämie nach Art. 30	Elektrizität aus Grosswasserkraft- anlagen
KIG	Impulsprogramm (wird im EnG als Art. 50a ergänzt)	Ersatz mittlerer und grosser Wärme- erzeugungsanlagen und Massnah- men im Bereich Energieeffizienz
CO ₂ -Gesetz	Globalbeiträge an kantonale Förder- programme nach Art. 34	Massnahmen zur langfristigen Ver- minderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr

Für Massnahmen im Gebäudebereich gewährt der Bund je-
nen Kantonen Globalbeiträge, die über Programme zur För-
derung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechnik-
sanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer
Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und da-
bei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Inno-
vation und die Stärkung der Energiesicherheit sieht ein Im-
pulsprogramm für den Ersatz von fossilen Heizungen in grö-
sseren Bauten vor. Das Impulsprogramm wird die kantonale
Förderung des Heizungersatzes voraussichtlich ab dem
Jahr 2025 optimal ergänzen, denn im Kanton St.Gallen wird
der grösste Teil der Fördermittel bisher an Eigentümerinnen
und Eigentümer von Einfamilienhäusern ausgerichtet.

Die Energiepolitik des Kantons St.Gallen

Das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 bildet die Grundlage für die kantonale Energie- und Klimapolitik. Es stützt sich auf die Klima- und Energiepolitik des Bundes und konkretisiert diese für den Kanton St.Gallen. Das Konzept legt energie- und klimapolitische Ziele bis zum Jahr 2030 fest und beschreibt die notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung. Das Energiekonzept bewährt sich als robuste Grundlage der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Die Hauptziele des Energiekonzepts 2021–2030 für das Jahr 2030 sind:

- Halbierung der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990;
- Zubau von mindestens 1'100 GWh neuen erneuerbaren Energien;
- Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz um 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 2010;
- gleich hoher Strombedarf wie im Jahr 2020, d.h. 3'600 GWh je Jahr.

Damit der Kanton St.Gallen diese Ziele bis im Jahr 2030 erreichen kann, sieht das Energiekonzept auch finanzielle Beiträge an Private und Unternehmen vor. Dafür will der Kanton von 2021 bis 2030 Private und Unternehmen bei Investitionen im Energiebereich mit insgesamt rund 134 Mio. Franken unterstützen. Ein Teil dieser Fördergelder – rund 50 Mio. Franken – wurden vom Kantonsrat und den St.Galler Stimmberechtigten bereits beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sind weitere 84 Mio. Franken notwendig. Davon sind 25 Mio. Franken vom Energiegesetz als gebundene Ausgabe im Sinne von Art. 16 Abs. 2 EnG vorgesehen. Mit dem vorliegenden «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030» beschliesst der Kantonsrat die verbleibenden 59 Mio. Franken. Damit will er die Energieförderung bis zum Jahr 2030 sicherstellen und gewährleisten, dass die Ziele des St.Galler Energiekonzepts gemeinsam mit Privaten, Gemeinden und Unternehmen erreicht werden können.

Inhalt der Vorlage

Die kantonale Energieförderung wird heute mit mehrjährigen Sonderkrediten finanziert: Einer der Sonderkredite steht bis Ende 2023 für den Ersatz von fossilen Heizungen zur Verfügung. Ein zweiter Sonderkredit sichert die Umsetzung der Massnahmen gemäss St.Galler Energiekonzept bis Ende 2025. Mit dem neuen «Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030» wird die Energieförderung in der bisherigen Form bis ins Jahr 2030 gesichert. Konkret werden die Mittel folgendermassen verwendet:

Erneuerbar Heizen

Der Kantonsrat erachtet es als wichtig, den begonnenen Umbau der Wärmeversorgung konsequent weiter voranzutreiben. Spätestens im Jahr 2030 soll es üblich sein, dass beim Ersatz einer fossilen Heizung ein erneuerbares Heizsystem installiert wird. Nach wie vor sind die höheren Investitionskosten ein Hindernis für eine flächendeckende Verbreitung von erneuerbaren Heizsystemen. Ein finanzieller Beitrag zur Senkung der Mehrkosten ist weiterhin entscheidend für die rasche Verbreitung von erneuerbaren Heizsystemen. Der Kantonsrat will die Förderung des Ersatzes von fossilen Heizungen längstens bis zum Jahr 2030 weiterführen und damit die steigende Nachfrage stützen bzw. weiter stärken.

Gebäudehülle und Wärmenetze

Bis ins Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen von Gebäuden im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Energieverbrauch der St.Galler Gebäude weiter vermindert und die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Der Kantonsrat ist der Auffassung, dass sich die Massnahmen zur Modernisierung der Gebäudehüllen und zum Ausbau von Wärmenetzen bewährt haben. Er will diese im Rahmen des Energieförderungsprogramms 2026–2030 im gleichen Um-

fang wie bisher weiterführen und damit das aktuelle Förderungsprogramm nahtlos ablösen. Dafür sind mindestens 17,25 Mio. Franken notwendig.

Stärkung Innovation und Stromversorgungssicherheit

Mit dem neuen Sonderkredit will der Kantonsrat auch die Innovation nach Art. 16 Abs. 1 EnG und die Stromversorgungssicherheit stärken. Die vorberatende Kommission ging davon aus, dass ein Betrag von 7 Mio. Franken für die Innovation und die Massnahmen zur Stromversorgungssicherheit eingesetzt werden kann. Mit den Mitteln werden beispielsweise Pilotprojekte unterstützt, die innovative Energie- oder Mobilitätslösungen erproben und weiterentwickeln. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Hochschulen sowie die Standortattraktivität des Kantons gestärkt.

Finanzielle Auswirkungen

a) Zustimmung zur Volksinitiative

Bei Annahme der Initiative sind zuerst die gesetzlichen Grundlagen für einen Klimafonds zu schaffen. Die finanziellen Mittel im Umfang von 100 Mio. Franken sollen gemäss Initiative dem besonderen Eigenkapital entnommen werden. Weil das besondere Eigenkapital gemäss Budget 2023 per Ende 2023 nur rund 84 Mio. Franken betragen wird, ist u.a. auch besonderes Eigenkapital zu schaffen. Die zu erarbeitende Vorlage untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum und kann den Stimmberechtigten frühestens im Jahr 2024 zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Höhe der Bundesbeiträge hängt von der konkreten Verwendung der kantonalen Gelder ab und kann frühestens im Jahr 2024 abgeschätzt werden.

b) Zustimmung zum Gegenvorschlag des Kantonsrates

Der Sonderkredit für die Jahre 2024 bis 2030 zur Finanzierung der Energieförderung hat folgende finanziellen Auswirkungen:

- Zu Lasten der Erfolgsrechnung wird ein Sonderkredit von 59 Mio. Franken gewährt.
- Gestützt darauf kann mit Globalbeiträgen des Bundes im Umfang von rund 55 Mio. Franken gerechnet werden (Stand September 2023).¹
- Der Bund leistet an die Umsetzung der Massnahme einen Vollzugskostenbeitrag von pauschal 5 Prozent der verpflichteten Mittel des Bundes (Art. 108 der eidgenössischen Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen [SR 641.711]). Der Aufwand für die Abwicklung der Energieförderung ist damit weitgehend gedeckt.

c) Doppeltes Nein

Bei Ablehnung sowohl der Volksinitiative als auch des Gegenvorschlags stehen ab dem Jahr 2024 keine Mittel mehr für den Heizungsersatz zur Verfügung. Die verfügbaren Gelder für die Energieförderung würden sich ab dem Jahr 2026 voraussichtlich auf den gesetzlich verankerten Betrag von jährlich 5 Mio. Franken beschränken. Vergleichsweise kommen im Jahr 2023 rund 10 Mio. Franken kantonale Fördergelder zur Auszahlung. Als Folge der starken Verminderung der kantonalen Fördergelder würden dem Kanton St.Gallen bis ins Jahr 2030 Globalbeiträge des Bundes von rund 55 Mio. Franken entgehen (Stand September 2023).

Positionen im parlamentarischen Entscheidungsprozess

Mitglieder des Kantonsrates beantragten Zustimmung zur Initiative. Sie waren der Ansicht, dass der Gegenvorschlag zu wenig Mittel vorsieht, um den notwendigen Umbau der Energieversorgung zu beschleunigen.

¹ Der erwartete Globalbeitrag des Bundes von rund 55 Mio. Franken liegt rund einen Drittel tiefer als in der Botschaft der Regierung vom 22. November 2022 (29.22.01 / 33.22.05) ausgewiesen. Grund dafür ist die Information des Bundesamtes für Energie (BfE) vom September 2023, wonach die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone namentlich für die Jahre 2024 und 2025 tiefer ausfallen werden als ursprünglich angenommen.

Beim Gegenvorschlag wurde insbesondere die konkrete Verwendung der Mittel aus dem Sonderkredit diskutiert. Ein Antrag verlangte, den Ersatz von fossilen Heizungen wie von der Regierung vorgeschlagen mit insgesamt 42 Mio. Franken zu unterstützen. Es wurde argumentiert, dass die Fördermittel des Kantons für den Ersatz von Heizungen im schweizweiten Vergleich bereits tief seien. Die Mehrheit des Kantonsrates war indes der Meinung, dass neu auch Mittel im Umfang von insgesamt mindestens 7 Mio. Franken für die Stärkung der Innovation und der Stromversorgungssicherheit eingesetzt werden sollen.

Ein zweiter Antrag verlangte, dass die Gelder ausschliesslich zur Förderung von Energie aus Wasserkraft und Biomasse zu verwenden seien. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte dies ab und sprach sich für die Fassung der vorberatenden Kommission aus.

Der Kantonsrat lehnte die Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» am 14. Juni 2023 mit 82:29 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab. Dem Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 stimmte der Kantonsrat am 14. Juni 2023 mit 83:29 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 in der Höhe von 59 Mio. Franken stellt eine neue Ausgabe dar und untersteht deshalb dem obligatorischen Finanzreferendum. Neben der Initiative hat das Volk deshalb auch über den Gegenvorschlag abzustimmen.

Folgen einer Ablehnung

a) Ablehnung der Initiative und Annahme des Gegenvorschlags

Wird die Initiative abgelehnt und der Gegenvorschlag angenommen, wird kein Klimafonds geschaffen. Die Energieförderung wird stattdessen weiterhin mit dem bewährten Instrument des Sonderkredits finanziert. Mit dem Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird die Energieförderung gestärkt und bis zum Jahr 2030 gesichert.

b) Annahme der Initiative und Ablehnung des Gegenvorschlags

Wird der Sonderkredit abgelehnt und die Initiative angenommen, sind zuerst die gesetzlichen Grundlagen für einen Klimafonds zu schaffen. Diese werden den Stimmberechtigten frühestens im Jahr 2024 zur Abstimmung vorgelegt. Bis dahin ist nicht klar, wie viel Geld wofür eingesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der Klimafonds frühestens ab dem Jahr 2025 für die Energieförderung eingesetzt werden kann. Damit entsteht insbesondere für den Heizungsersatz eine Finanzierungslücke, denn dieser Sonderkredit wird Ende 2023 praktisch erschöpft sein und auslaufen. Zudem ist unklar, wie hoch die Globalbeiträge des Bundes ausfallen werden, weil insbesondere die Förderung der erneuerbaren Stromproduktion keine Globalbeiträge auslöst. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die entstandenen Unsicherheiten den Umbau der Wärmeversorgung erheblich behindern werden.

c) Doppeltes Nein

Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt, wird die Energieförderung ab dem Jahr 2024 stark eingeschränkt und die klima- und energiepolitischen Ziele des Kantons St.Gallen können nicht erreicht werden. Erstens steht ab dem Jahr 2024 kein Geld mehr für den Heizungs-

ersatz in Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern zur Verfügung. Zweitens können die Massnahmen des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 ab dem Jahr 2026 nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Die Energieförderung trägt wesentlich zu einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung bei, indem sie die Nutzung von einheimischer, erneuerbarer Energie stärkt und die Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland vermindert. Damit stärkt sie auch die regionale Wertschöpfung. Werden Investitionen in Energievorhaben gebremst, fliessen länger Gelder ins Ausland statt in die regionale Wirtschaft.

Der Bund unterstützt Kantone, die ein Energieförderungsprogramm führen, mit sogenannten Globalbeiträgen. Bei einer Ablehnung des Sonderkredits entgehen dem Kanton St.Gallen Globalbeiträge des Bundes von rund 55 Mio. Franken.

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Volksinitiative und die Zustimmung zum Gegenvorschlag des Kantonsrates, weil:

- damit das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 wie geplant umgesetzt werden und der Kanton angemessen zum Klimaschutz beitragen kann;
- das Förderungsprogramm Energie bis zum Jahr 2030 gesichert wird. Dies schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Gewerbe;
- damit die Energieförderung weiterhin mit dem bewährten und zweckmässigen Instrument des Sonderkredits finanziert wird. Der Sonderkredit stellt sicher, dass die Mittel zweckgebunden, gezielt und bedarfsgerecht eingesetzt werden;
- keine neuen gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung zu schaffen sind und deshalb Klarheit und Sicherheit besteht, in welchem Umfang, wofür und wann Bevölkerung

und Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützt werden können;

- sich der Gegenvorschlag des Kantonsrates auf das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 stützt, das sich als robuste Grundlage für die St.Galler Klima- und Energiepolitik bewährt hat;
- mit dem Gegenvorschlag die Wettbewerbsfähigkeit von St.Galler Unternehmen und die Standortattraktivität des Kantons gestärkt wird, indem er die Innovation gezielt fördert;
- der Bestand des besonderen Eigenkapitals gemäss Budget 2023 per Ende 2023 rund 84 Mio. Franken betragen wird. Der Bestand ist damit nicht ausreichend, um die geforderten Mittel von 100 Mio. Franken bereitzustellen.

Argumente des Initiativkomitees

a) Worum geht es?

Die Auswirkungen der Klimakrise für die Menschen und für unser Ökosystem sind verheerend. Es muss sofort gehandelt werden. Aber heute sind klimafreundliche Projekte mit hohen Kosten verbunden: Wer eine Öl- oder Gasheizung austauschen, eine Fotovoltaikanlage installieren oder das eigene Haus energetisch sanieren will, muss das grösstenteils allein bezahlen.

Die Klimafonds-Initiative (KFI) fordert, dass ein kantonaler Fonds angelegt wird, über den solche Projekte mehr unterstützt werden. Es sollen deutlich mehr Fördergelder zur Verfügung stehen als bisher, die es allen St.Galler*innen erlauben, klimaneutral und unabhängig von fossilen Brennstoffen zu leben.

b) Wieso ist das nötig?

Der Kanton St.Gallen ist zu langsam in der Klimapolitik: Die Mehrheit der Gebäude wird durch Öl oder Gas beheizt, nur ein Bruchteil des Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen, viele Häuser sind energetisch in einem schlechten Zustand. Bisher hat der Kanton darum seine Ziele zur CO₂-Reduktion klar verpasst.

Um diese Probleme anzupacken, sind auch Massnahmen bei Privathaushalten nötig. Aber diese können sich nicht alle leisten: Heute decken die Fördergelder nur einen Bruchteil der Kosten ab. Dadurch verzögert sich die nötige Energiewende und es werden länger Treibhausgase ausgestossen.

Die Energiekrise hat gezeigt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion eine hohe Priorität haben muss.

Nur durch mehr Fördergelder werden genug Anlagen auf privaten Haushalten gebaut, um klimafreundlichen und bezahlbaren Strom für alle Menschen zur Verfügung zu stellen und uns von Öl und Gas unabhängig zu machen.

c) Können wir uns das leisten?

Der Klimafonds wird durch 100 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital des Kantons gespiesen. Das besondere Eigenkapital ist eine finanzielle Reserve für besondere Ereignisse und belief sich Ende 2022 auf 124,3 Millionen Franken. Die Klimakrise ist ein Ereignis, das genau dem Zweck des besonderen Eigenkapitals entspricht. Die finanzielle Lage des Kantons ist stabil genug für diese wichtige Ausgabe, wie auch die mehrfachen Steuersenkungen über die letzten Jahre beweisen.

d) Wie unterscheidet sich die Initiative vom Gegenvorschlag?

Der Gegenvorschlag bedeutet über 41 Mio. Franken weniger für klimapolitische Massnahmen. Er möchte die Fördergelder, z.B. beim Heizungsaustausch, nicht erhöhen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass diese zu tief sind, um genug Menschen zu motivieren. Mit dem Klimafonds können auch Stromgewinnung durch Fotovoltaik, Windkraft oder Biomasse und Massnahmen zur Energieverbrauchsreduktion unterstützt werden.

e) Wer ist im Komitee für die Initiative?

Die Initiative wird u.a. unterstützt von den Parteien SP, JUSO und GRÜNE, vom Gewerkschaftsbund und von verschiedenen Klima- und Umwelt-Verbänden sowie von Verbänden für Mieter*innen und Wohneigentümer*innen. Im Kantonsrat haben die Fraktionen SP und GRÜNE sowie die GLP dafür gestimmt.

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

vom 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. November 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird ein Sonderkredit von 59 Mio. Franken gewährt. Insbesondere sollen die Mittel eingesetzt werden:

- a) für den Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme;
- b) wenigstens 17,25 Mio. Franken für die Umsetzung des Förderungsprogramms Energie 2026–2030, insbesondere für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen sowie für Wärmenetze;
- c) zur Stärkung der Innovation nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000² und der Stromversorgungssicherheit, beispielsweise mit Energiespeichern und Lastmanagement;
- d) für die technologieneutrale Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton St.Gallen nach Art. 1a des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000³.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 ABl 2023-00.086.937.

2 sGS 741.1.

3 sGS 741.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 48 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schul- ergänzende Kinder- betreuung

2

Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gilt seit dem 1. Januar 2021. Im Gesetz steht: Der Kanton unterstützt die Gemeinden jedes Jahr mit einem Beitrag für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Dazu gehören zum Beispiel Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstische und Horte. Heute erhalten die Gemeinden total 5 Mio. Franken pro Jahr. Das Gesetz sagt auch: Die Gemeinden müssen mit dem Kantonsbeitrag die Drittbetreuungskosten für die Eltern senken. Sie haben dazu mehrere Möglichkeiten. Zum Beispiel erhalten die Eltern Betreuungsgutscheine. Oder die Gemeinde bezahlt den Eltern Ende Jahr einen Teil der Betreuungskosten zurück. Die Gemeinde kann den Kantonsbeitrag auch an eine Betreuungseinrichtung weiterleiten. Diese senkt dann die Tarife. Oder sie verlängert die Öffnungszeiten oder verbessert die Betreuung der Kinder.

Das ist neu

Der Kantonsrat beauftragte im Februar 2022 die Regierung, den Kantonsbeitrag zu erhöhen. Neu sollen die Gemeinden total 10 Mio. Franken pro Jahr erhalten. Für den Kanton bedeutet der höhere Beitrag einen Mehraufwand von 5 Mio. Franken pro Jahr.

Die Gemeinden können den Kantonsbeitrag für drei Verwendungszwecke einsetzen:

1. Drittbetreuungskosten für Eltern senken:
zum Beispiel durch Betreuungsgutscheine oder tiefere Tarife;
2. Angebot ausweiten:
zum Beispiel durch längere Öffnungszeiten oder eine Ferienbetreuung;

3. Betreuungsschlüssel verbessern:

Eine Betreuungsperson betreut dann weniger Kinder.

Die Gemeinden konnten den Kantonsbeitrag bereits bisher für alle drei Zwecke verwenden. Denn alle senken direkt oder indirekt die Kosten für die Eltern. Neu stehen der zweite und dritte Verwendungszweck ausdrücklich im Gesetz. Wegen dieser Präzisierung und vor allem wegen des höheren Kantonsbeitrags gibt es einen Nachtrag zum Gesetz.

Referendum

Der Kantonsrat hat am 14. Juni 2023 deutlich Ja gesagt zum Nachtrag. Gemäss Gesetz muss das Volk abstimmen über Beschlüsse des Kantonsrates zu neuen jährlichen Ausgaben, die höher sind als 1,5 Mio. Franken. Das ist das obligatorische Finanzreferendum. Deshalb stimmen wir am 19. November 2023 über den Nachtrag zum Gesetz ab.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zustimmen?

Die Argumente

Ja

Das sagt der Kantonsrat:

- Eine gute familien- und schulergänzende Betreuung wirkt sich positiv aus auf die Kinder. Zudem fördert sie die Chancengleichheit.
- Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist im Kanton St.Gallen höher als das Angebot. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Plätze und der Zahl der Kinder ist immer noch tiefer als der Schweizer Durchschnitt.
- Der höhere Kantonsbeitrag entlastet die Eltern finanziell stärker.

2

- Der Kanton St.Gallen kann so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern. Der Kanton profitiert, wenn beide Elternteile arbeiten. Zudem steigt die soziale Sicherheit beider Elternteile.
- Die Wirtschaft profitiert von einem gut ausgebauten Betreuungsangebot. Es wirkt gegen den aktuellen Fachkräftemangel.
- Ein gutes Betreuungsangebot stärkt die Standortattraktivität des Kantons St.Gallen.

Nein

Bei einem Nein erhalten die Gemeinden nicht mehr Geld für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Kanton unterstützt die Gemeinden wie bisher mit 5 Mio. Franken pro Jahr.

Abstimmung im Kantonsrat



Vorlage im Detail

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) in Vollzug. Auf dieser Grundlage unterstützt der Kanton die Gemeinden mit jährlichen Kantonsbeiträgen im Umfang von insgesamt 5 Mio. Franken. Das Geld setzen die Gemeinden für ein bezahlbares Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung ein. Dazu lassen die Gemeinden die Kantonsbeiträge den Eltern zukommen, indem sie zum Beispiel Betreuungsgutscheine ausstellen oder den Eltern zum Jahresende einen Teil ihrer Betreuungskosten zurück-erstat-ten. Alternativ können die Gemeinden ihren Kantonsbeitrag auch an die Betreuungseinrichtungen weiterleiten, damit diese beispielsweise die Tarife senken, die Öffnungszeiten ausweiten oder die Betreuung der Kinder verbessern. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern ausserhalb der Familie in verschiedenen Angeboten wie beispielsweise Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien, Mittagstischen oder Horten.

Der letzte Monitoring-Bericht¹ aus dem Jahr 2021 zeigt zwar eine Verbesserung beim Platzangebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung: In den Jahren 2016 bis 2021 wurden im Kanton St.Gallen 1'750 neue Betreuungs-plätze geschaffen, womit im Mai 2021 insgesamt 5'560 Plätze zur Verfügung standen. Von diesen neu geschaffenen Plätzen entfallen 1'080 auf den Schulbereich und 670 auf den Vorschulbereich. Der Versorgungsgrad im Kanton St.Gallen ist im schweizweiten Vergleich trotzdem weiterhin unter-durchschnittlich. Sowohl im Vorschulbereich (0 bis 4 Jahre) als auch im Schulbereich (5 bis 12 Jahre) steht im Kanton

¹ www.jugend.sg.ch > Kindertagesbetreuung > Schlussbericht INFRAS 2021.

St.Gallen für je rund 8 von 100 Kindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Im schweizweiten Durchschnitt steht gemäss den letzten verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 2017 hingegen für 18 von 100 Kindern im Vorschulbereich und für 13 von 100 Kindern im Schulbereich ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Im Rahmen der Beratung des Berichts «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen»² beauftragte der Kantonsrat im Februar 2022 die Regierung, die jährlichen Mittel für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von 5 Mio. auf 10 Mio. Franken je Jahr zu erhöhen. Dabei solle es den Gemeinden freistehen, die zusätzlichen Kantonsbeiträge in der Höhe von 5 Mio. Franken zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern, zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels einzusetzen. Der vorliegende Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dient der Erfüllung dieses Auftrags des Kantonsrates.

Inhalt der Vorlage

Erhöhung der finanziellen Mittel

Auf Grundlage des geltenden Gesetzes unterstützt der Kanton St.Gallen die Gemeinden bei der Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aktuell im Umfang von jährlich 5 Mio. Franken. Mit dem Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden diese Kantonsbeiträge auf 10 Mio. Franken je Jahr erhöht.

2 www.ratsinfo.sg.ch > Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen (40.21.02).

2

Präzisierung der Verwendungszwecke

Die Kantonsbeiträge können in den drei Bereichen Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien und schulergänzende Betreuung (Mittagstisch, Hort, Tagesstrukturen) verwendet werden. Das geltende Gesetz nennt als Voraussetzung, dass die Gemeinden ihren Kantonsbeitrag vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern einsetzen müssen. Darauf basierend und gemäss der heutigen Umsetzungspraxis können die Kantonsbeiträge für die folgenden Zwecke verwendet werden:

1. direkte Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern
(z.B. Betreuungsgutscheine für die Eltern, Teilrückerstattung der Betreuungskosten an die Eltern, Tarifiereduktion);
2. Ausweitung des Angebots
(z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten, Einführung einer Ferienbetreuung);
3. Verbesserung des Betreuungsschlüssels
(z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson).

Die Verwendungszwecke 2 und 3 sind möglich, da sie zumindest indirekt eine Senkung der Drittbetreuungskosten bewirken. Wenn eine Betreuungseinrichtung beispielsweise ihren Betreuungsschlüssel verbessert oder die Öffnungszeiten erweitert, fallen dafür zusätzliche Personalkosten an. Dieser Mehraufwand wäre in der Regel mit einer Tarifierhöhung verbunden. Der Kantonsbeitrag kann eingesetzt werden, um diesen Anstieg der Drittbetreuungskosten zu dämpfen oder ganz zu verhindern.

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Verwendungszwecke 2 und 3 nun ausdrücklich im Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung festgehalten. Wie bisher dürfen die Gemeinden den Kantonsbeitrag nicht zur Deckung ihrer Verwaltungskosten oder zur Senkung ihrer eigenen Förderbeiträge einsetzen.

Ausblick auf mittelfristige Weiterentwicklung des Fördermodells

Die vorliegende Gesetzesänderung beschränkt sich auf die Erhöhung der finanziellen Mittel und die Präzisierung der Verwendungszwecke. In einem zweiten Schritt soll mittelfristig das bestehende Förder- bzw. Finanzierungssystem umfassend weiterentwickelt werden, auch mit dem Ziel administrativer Vereinfachungen. Vorgesehen ist zudem ein stärkerer Fokus auf direkte Elternbeiträge. Die Projektarbeiten für diesen zweiten Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind bereits angelaufen. Im Übrigen sind die Schulen im Kanton St.Gallen aufgrund eines separaten Nachtrags zum Volksschulgesetz³ verpflichtet, spätestens im August 2024 ein flächendeckendes schulergänzendes Betreuungsangebot einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Gesetzes im Jahr 2021 mit Kantonsbeiträgen im Umfang von insgesamt 5 Mio. Franken war grundsätzlich kostenneutral, da der neuen Ausgabe zusätzliche Steuereinnahmen aus der Erhöhung der Familienzulagen gegenüberstanden. Die damalige Änderung bei den Familienzulagen erfolgte auch als soziale Ausgleichsmassnahme zur eidgenössischen Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF). Die Erhöhung von 5 Mio. auf 10 Mio. Franken führt für den Kanton ab dem Jahr 2024 zu einem finanziellen Mehraufwand von jährlich 5 Mio. Franken.

Positionen im parlamentarischen Entscheidungs- prozess

Die nun zur Volksabstimmung stehende Erhöhung der finanziellen Mittel und die Präzisierung der Verwendungszwecke wurden im Kantonsrat von allen Fraktionen unterstützt.

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung am 14. Juni 2023 mit 111:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

³ www.ratsinfo.sg.ch > XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.22.08).

2

Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung untersteht deshalb dem obligatorischen Finanzreferendum.

Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein der Stimmberechtigten zur Vorlage kann die Erhöhung der kantonalen Mittel zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nicht umgesetzt werden. Der Kanton St.Gallen würde die Gemeinden weiterhin nur mit jährlichen Kantonsbeiträgen im Umfang von insgesamt 5 Mio. Franken unterstützen. Auf Bundesebene steht eine ständige Bundesbeteiligung an den Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Kantone ab dem Jahr 2026 zur Diskussion. Das Konzept des Nationalrates sieht vor, dass der Bundesbeitrag jeweils nach vier Jahren gekürzt wird, wenn der Kantonsbeitrag und die Beiträge der Gemeinden einen noch zu bestimmenden Schwellenwert unterschreiten. Folglich könnte eine Ablehnung des vorliegenden Nachtrags mittelfristig zu einer tieferen Bundesbeteiligung im Kanton St.Gallen führen.⁴

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat erachtet die Vorlage aus den folgenden Gründen als wichtigen Schritt für den Kanton St.Gallen:

- Eine qualitativ gute familien- und schulergänzende Betreuung hat auf die Kinder eine positive Wirkung und fördert die Chancengerechtigkeit.
- Im Kanton St.Gallen deckt das Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung den Bedarf noch

⁴ www.parlament.ch > Parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403).

nicht. Der Versorgungsgrad – die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze im Verhältnis zur Anzahl wohnhafter Kinder – liegt im Kanton St.Gallen nach wie vor unter dem schweizweiten Durchschnitt.

- Mit der Erhöhung der Kantonsbeiträge können die Eltern, die ein Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nutzen, finanziell stärker entlastet werden.
- Der Kanton St.Gallen soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern. Wenn Eltern für ihre Kinder Betreuungsangebote in Anspruch nehmen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten können, profitiert auch der Kanton von einer steigenden Ressourcenkraft. Zudem erhöht sich die soziale Sicherheit beider Elternteile.
- Ein gut ausgebautes Betreuungsangebot ist wichtig für die Wirtschaft, da dadurch vermehrt dringend benötigte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Vorlage wirkt somit dem aktuellen Fachkräftemangel im Kanton St.Gallen entgegen.
- Ein gutes Betreuungsangebot stärkt die Standortattraktivität des Kantons St.Gallen.

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2023¹ Kenntnis genommen
und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2020»² wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ **(geändert)** Der Kanton richtet den politischen Gemeinden ~~im Rahmen der bewilligten Kredite~~ jährliche Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus.

Art. 2

¹ **(geändert)** Die Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung je Jahr ~~setzen sich zusammen aus:~~ **betragen 10 Mio. Franken. Allfällige Bundesbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind darin nicht enthalten.**

a) **(aufgehoben)**

b) **(aufgehoben)**

² **(aufgehoben)**

Art. 3

¹ Die politische Gemeinde ist beitragsberechtigt, wenn sie:

1 ABl 2023-00.087.185.

2 sGS 221.1.

- b) **(geändert)** die in diesem Erlass vorgesehenen Kantonsbeiträge vollständig ~~zur Senkung der Drittbetreuungskosten~~ **und nachhaltig** für die Eltern ~~einen oder mehrere der folgenden Zwecke~~ einsetzt:
1. **(neu)** zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern;
 2. **(neu)** zur Ausweitung des Angebots;
 3. **(neu)** zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

**Kantonsratsbeschluss
über die Instandsetzung
und Umnutzung
der Schützengasse 1
in St.Gallen für das
Kreisgericht St.Gallen**

3

Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Das Kreisgericht ist die erste Instanz im Zivil- und im Strafrechtsprozess. Im Kanton St.Gallen gibt es sieben Kreisgerichte. Das Kreisgericht St.Gallen ist das grösste davon. Jedes Jahr behandelt es rund 3'300 Zivil- und Strafrechtsprozesse. Das Kreisgericht St.Gallen ist heute an zwei Standorten eingemietet: am Bohl 1 und in der Neugasse 3/5. Der Standort Bohl 1 war von Anfang an eine Übergangslösung. Hier befinden sich die Büros und zwei Verhandlungsräume. Die Gerichtssäle sind an der Neugasse 3/5. Diese Liegenschaft gehört der Stadt St.Gallen. Beide Standorte eignen sich längerfristig nicht mehr für den Betrieb eines Kreisgerichtes. Das hat mehrere Gründe. Am Bohl 1 ist eine Trennung zwischen internen und öffentlichen Räumen nicht möglich. Zudem genügen die Sicherheitsstandards den heutigen Bedürfnissen nicht mehr und die Lärmbelastung ist hoch. An der Neugasse 3/5 fehlt die nötige Sicherheitsinfrastruktur. Sie zu ergänzen, geht aus Gründen der Denkmalpflege nicht.

Das ist neu

Das Kreisgericht St.Gallen soll in die Liegenschaft Schützen-gasse 1 in St.Gallen umziehen. Dort ist genug Platz für Büros, Verhandlungsräume, Gerichtssäle und weitere Räume. Die Liegenschaft gehört bereits dem Kanton. Für die neue Nutzung ist jedoch eine Instandsetzung nötig.

Eine Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass sich die Liegenschaft für den Betrieb eines Kreisgerichtes sehr gut eignet. Die nötigen Sicherheitsstandards lassen sich gut umsetzen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die «3-Zonen-Strategie», die heute Standard ist für Gerichte. Sie trennt die öffentlichen und internen Räume in drei Zonen:

- eine öffentliche Zone mit Empfang und Garderobe;
- eine gesicherte Zone mit Warteräumen, Gerichtssälen usw.;
- eine Sicherheitszone mit Büros, Sitzungszimmern usw.

Die Schützengasse 1 befindet sich nahe des Bahnhofs und der Bushaltestellen. Somit ist das Kreisgericht gut erreichbar mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Mithilfe verschiedener Massnahmen lässt sich der Energieverbrauch optimieren. Das trägt dazu bei, das Klimaziel des Kantons zu erreichen.

Kreditbedarf

Der Kanton rechnet für das Vorhaben mit Gesamtkosten von 28 Mio. Franken. Die Stadt St.Gallen bezahlt daran einen einmaligen Ersatzbeitrag von 780'000 Franken, weil das Kreisgericht die Gerichtssäle an der Neugasse 3/5 in Zukunft nicht mehr benötigt. Der Kreditbedarf beträgt somit 27,22 Mio. Franken. Darin enthalten ist der Übertrag der Liegenschaft Schützengasse 1 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen in der Höhe von 8,5 Mio. Franken. Die Kosten für die Instandsetzung und Umnutzung betragen gemäss Grobschätzung 19,5 Mio. Franken.

Referendum

Der Kantonsrat hat die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen am 16. Juni 2023 einstimmig angenommen. Gemäss Gesetz muss das Volk abstimmen über Kantonsratsbeschlüsse zu neuen Ausgaben von mehr als 15 Mio. Franken. Deshalb stimmen wir am 19. November 2023 über den Beschluss ab.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen zustimmen?

3

Die Argumente

Ja

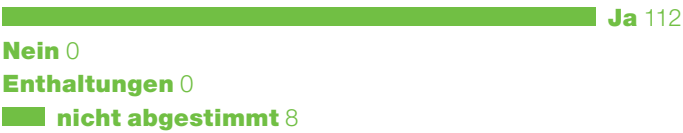
Das sagt der Kantonsrat:

- Die heutigen Standorte Bohl 1 und Neugasse 3/5 genügen den Anforderungen nicht mehr. Das Kreisgericht St.Gallen muss früher oder später umziehen.
- Der neue Standort an der Schützengasse 1 erfüllt die heutigen Bedürfnisse eines Kreisgerichtes. Er ermöglicht einen effizienten Gerichtsbetrieb.
- Die vorberatende Kommission und der Kantonsrat bewerten das konkrete Bauvorhaben als gute Lösung.
- Die Liegenschaft Schützengasse 1 gehört bereits dem Kanton.
- Die Instandsetzung und Umnutzung der Liegenschaft verlängert deren Lebensdauer entscheidend.
- Der Kantonsrat hat die Bauvorlage ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Nein

Bei einem Nein kann das Kreisgericht St.Gallen am jetzigen Standort am Bohl 1 längerfristig nicht mehr effizient arbeiten. Es müsste zeitnah einen neuen Standort zur Miete oder im Eigentum finden. Das würde Kosten verursachen. Zudem stellt sich die Frage, was mit der Liegenschaft Schützengasse 1 künftig geschehen soll. So oder so ist eine Instandsetzung des Gebäudes nötig. Es im heutigen Zustand weiter zu nutzen, ist aus gesetzlichen Gründen nicht erlaubt.

**Abstimmung im
Kantonsrat**



Vorlage im Detail

Ausgangslage

Funktion der Kreisgerichte

Das Kreisgericht ist erste Instanz im Zivil- und im Strafprozess sowie Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter des Gerichtskreises, über die Vermittlungsämter und die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie über die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Der Gerichtskreis des Kreisgerichtes St.Gallen umfasst die politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserswald. Alle sieben Kreisgerichte im Kanton St.Gallen behandeln im Jahr zusammen mehr als 12'000 Fälle. Davon fallen beim Kreisgericht St.Gallen rund 3'300 Fälle an. In einer Vielzahl von Verfahren werden mündliche Verhandlungen mit den Parteien durchgeführt.

Das Kreisgericht St.Gallen ist in drei fachliche Abteilungen unterteilt und beschäftigt aktuell 43 festangestellte Mitarbeitende (19 Richterinnen und Richter, 7 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtskanzlei, 5 Auditorinnen und Auditoren) sowie 14 Kreisrichterinnen und Kreisrichter ohne Festanstellung.

Heutige Situation

Das Kreisgericht St.Gallen befindet sich heute an den zwei Standorten Bohl 1 und Neugasse 3/5 in St.Gallen. Die seit dem Jahr 1996 bestehende Situation war ursprünglich als Übergangslösung gedacht. Am Standort Bohl 1 hat der Kanton für das Kreisgericht die Büros sowie zwei Verhandlungsräume gemietet. Im Amtshaus an der Neugasse 3/5 stellt die Stadt St.Gallen dem Kreisgericht die Gerichtssäle für einen Beitrag an die Nebenkosten zur Verfügung und vermietet einen Archivraum.

Der Standort Bohl 1 erfüllt die Anforderungen des Kreisgerichtes an die Sicherheit, Diskretion und einen effizienten Betrieb nicht. Die Räumlichkeiten verteilen sich über vier Stockwerke. Es fehlen Verhandlungsräume für Einzelverhandlungen sowie Toiletten für Parteien. Teilweise werden ungeeignete Wohnräume als Büros genutzt. Der Wartebereich befindet sich im öffentlichen Treppenhaus. Eine strikte Trennung von Büros (Sicherheitszone) und Verhandlungsräumen (gesicherte Zone) ist nicht möglich. Es fehlen Flucht- und Alarmierungsmöglichkeiten bei Notfällen. Im Gebäude befinden sich weitere öffentliche und private Nutzungen. Der zentrale, stark frequentierte Standort führt zu störenden Lärmimmissionen, einem hohen Personenaufkommen vor dem Eingang des Kreisgerichtes sowie unbefugten Zutritten zum Treppenhaus.

Der zweite Standort an der Neugasse 3/5 (Gerichtssäle und Archivraum) bringt erhebliche betriebliche Nachteile mit sich. Zudem fehlt die erforderliche Sicherheitsinfrastruktur, die aufgrund der baulichen und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen dort nur unzureichend nachgerüstet werden kann.

Zukünftige Entwicklung

Die Geschäftszahlen des Kreisgerichtes St.Gallen der vergangenen zehn Jahre sind annähernd konstant. Es wird deshalb von einer höchstens moderaten Wachstumsrate des Personalbestands ausgegangen.

Aus Sicherheits- und Diskretionsgründen und im Sinn des Gerichtsansehens sollte zukünftig an einem neuen Gerichtsstandort der Bürotrakt vom Publikumsverkehr getrennt werden. Es dürfen keine Anhörungen und Verhandlungen mehr in den Richterbüros durchgeführt werden. Nebst dieser Zonenbildung müssen alle übrigen Sicherheitskomponenten zur Gefahrenabwendung wie beispielsweise die Bereitstel-

lung von Fluchtwegen für die Mitarbeitenden und für die Parteien realisiert werden.

Lösungsstrategie

Die Konzentration des Kreisgerichtes St.Gallen an einem einzigen Standort erweist sich aus betrieblicher, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Sicht als optimale Lösung. Mit der Umsetzung der «Ein-Standort-Strategie» können die Betriebsaufwände optimiert und die Abläufe vereinfacht werden. Das Sicherheitsdispositiv lässt sich für den gesamten Gerichtsbetrieb vereinheitlichen und vereinfachen.

Standortevaluation

Eine Standortevaluation ergab, dass sich das kantonseigene Gebäude an der Schützengasse 1 in St.Gallen am besten für das Kreisgericht eignet. Im Jahr 2002 hatte der Kanton St.Gallen die Liegenschaft erworben. Sie wurde bis ins Jahr 2022 durch das Untersuchungsamt St.Gallen und die Stadtorganisation der Kriminalpolizei des Kantons St.Gallen genutzt. Der Auszug dieser Verwaltungsstellen erfolgte aufgrund erheblicher Sicherheitsmängel und eines dringenden Instandsetzungsbedarfs.

Das Gebäude Schützengasse 1 kann gemäss den betrieblichen Anforderungen des Kreisgerichtes umgebaut und instandgesetzt werden. Die Standorte Bohl 1 und Neugasse 3/5 werden aufgegeben. Dadurch sind keine Sicherheitsanpassungen in angemieteten Drittliegenschaften erforderlich.

Inhalt der Vorlage

Bauvorhaben

Mit dem Bauvorhaben soll die Liegenschaft Schützengasse 1 für das Kreisgericht St.Gallen umgenutzt werden. Mittels einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass die erforderlichen Räume für das Kreisgericht vollumfänglich in der Liegenschaft untergebracht werden können. Das konkrete Bauprojekt

wird nach der Zustimmung in der Volksabstimmung zu dieser Vorlage ausgearbeitet. Das Vorhaben basiert auf den nachfolgenden Grundlagen und Rahmenbedingungen:

Flächenbedarf	Nutzfläche in m²
Sicherheitszone: Verwaltungsbereich	1'120
Büros, Sitzungsräume, Aktenräume, Archive, Kopier- und Materialräume, Technik	
Gesicherte Zone: Gerichtsbetrieb	547
Gerichtssäle, Rückzugs- und Beratungsraum, Akteneinsicht und Urteilsauflage, Anhörungszimmer, Warteräume, Parteienzimmer	
Öffentliche Zone	40
Eingangsbereich, Garderobe	
Total	1'707

Standort

Die Liegenschaft Schützengasse 1 liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof, zu verschiedenen Bushaltestellen sowie zur Altstadt. Sie grenzt unmittelbar an die Merkurstasse, die Schützengasse und die St.Leonhard-Strasse und bildet den östlichen Abschluss der Hofrandbebauung. Das Grundstück hat eine Fläche von 945 m², davon deckt das Gebäude 748 m² ab. Das Gebäude steht auf der Ost-, Süd- und Nordseite der Liegenschaft direkt auf der Parzellengrenze. Die übrige Fläche im Westen dient der Innenhoferschliessung und der Parkierung.



Grundstück C2304 mit Liegenschaft Schützengasse 1

Das klassizistische Gebäude wurde im Jahr 1886 im Auftrag der St.Galler Kantonalbank fertiggestellt. Im Jahr 1918 erhielt das freistehende Gebäude eine zweistöckige Erweiterung auf der Nordseite. Diese wurde im Jahr 1955 aufgestockt. In den Jahren 1950 bis 1958 erfolgte eine umfassende innere Erneuerung. Im Jahr 1992 wurde die Gebäudehülle instandgesetzt. Das Gebäude bildet einen markanten Eckpunkt an der Einmündung der Schützengasse in die St.Leonhard-Strasse. Aufgrund seiner klassizistischen Architektur repräsentiert es das Gericht als dritte Staatsgewalt ideal.

Das erforderliche Raumprogramm und die Rahmenbedingungen des Gerichtsbetriebs können im Gebäude gut umgesetzt werden. Durch die Weiternutzung von bestehender Bausubstanz wird der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. Die als schützenswert eingestufte Liegenschaft erfüllt jedoch die Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Energieeffizienz und Erdbebensicherheit nicht und bedarf aufgrund des baulichen Zustands vor einer Neu- belegung einer tiefgreifenden Instandsetzung.



Hauptfassade an der Schützengasse 1

Räumliches Konzept

Für die Sicherheit der Mitarbeitenden und einen wirtschaftlichen Gerichtsbetrieb ist die Trennung von Gerichts- und Verwaltungsbetrieb gemäss der heute standardisierten «3-Zonen-Strategie» – öffentliche Zone, gesicherte Zone und Sicherheitszone – unabdingbar. Zonenübertritte von der öffentlichen zur gesicherten Zone erfolgen über eine Schleuse, solche von der gesicherten oder der öffentlichen Zone in die Sicherheitszone mittels Badge oder Schlüssel.

Über den Haupteingang gelangen die Parteien in den Eingangsbereich mit den dazugehörigen Garderoben. Der Zugang zum Gebäude ist während den ordentlichen Betriebszeiten für alle gewährleistet. Der Raum für die Urteilsauflage grenzt an den Empfang und das Rechnungsbüro und wird über einen Diskret-Schalter bedient.

Der Zugang von der öffentlichen Zone in die gesicherte Zone mit Warteräumen, Parteien- und Anhörungszimmern, Rückzugs- bzw. Beratungsräumen und Gerichtssälen sowie Nebenräumen erfolgt über eine Schleuse. Diese kann mit mobilen Sicherheitselementen situativ aufgerüstet werden, falls die Sicherheitsanforderungen dies erfordern. Ein zusätzlicher Eingang für die Zuführung von Beschuldigten durch die Kantonspolizei ermöglicht einen diskreten Zugang über die gesicherte Zone in die Gerichtsräume.

In die Sicherheitszone gelangen nur Gerichtsmitarbeitende und von ihnen beauftragte Personen. Alle dem Verwaltungsbetrieb dienenden Räume wie Büros, Bibliothek, Aufenthalt mit Sitzungszimmer, Empfang, Aktenraum, Archiv usw. sind dieser Zone zugeordnet. In dieser Zone werden keine Gerichtsverhandlungen geführt. Die Gerichtsräume sollen für die Mitarbeitenden möglichst direkt aus der Sicherheitszone über ein internes Treppenhaus erschlossen werden.

Denkmalpflege

Die Aussenfassade des Gebäudes bis zur Traufe ist zu erhalten. Der Ersatz der beiden Dachgeschosse ist mit einer städtebaulich und architektonisch überzeugenden Lösung grundsätzlich möglich. Im Innern sind kaum schützenswerte Elemente vorhanden. Erhalten bleiben sollen in erster Priorität die ursprüngliche Tragstruktur und ein Wandbild von August Wanner. In zweiter Priorität ist das Haupttreppenhaus mit Lift-Kern zu erhalten.

Nachhaltigkeit

Der Kanton strebt eine nachhaltige Bauweise an, die eine lange Gebrauchsdauer und eine hohe Akzeptanz über mehrere Generationen sicherstellt. Die städtebauliche Integration in die vorhandene Umgebung ist dafür Grundbedingung. Die Erstellungs- und Nutzungskosten sind auf tiefe Kosten über den gesamten Lebenszyklus ausgerichtet und es wird auf einen vorbildlichen Energie- und Ressourcenverbrauch geachtet.

Energie/Ökologie

Die Liegenschaft Schützengasse 1 entspricht technisch und ökologisch nicht mehr den aktuellen Anforderungen und verbraucht viel Energie. Die Objekte des Kantons St.Gallen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten und entsprechend konzipiert werden. Seit dem 1. Juli 2021 gilt die neue Energieverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 741.11). Ein energetischer Standard über dem geforderten Grenzwert im Sinne einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand macht für das Objekt Schützengasse 1 wenig Sinn, weil dies bautechnisch und denkmalpflegerisch nur schwer umsetzbar ist.

Um den Bedarf an nicht erneuerbarer Energie möglichst gering zu halten und den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, eignen sich für das Bauvorhaben Schützengasse 1 folgende Massnahmen:

- bestmögliches Wärmedämmsystem unter Berücksichtigung der Denkmalpflege;
- Einsatz von nachhaltigen Baumaterialien;
- Wiederverwendung bestehender Bausubstanz;
- Wärmeversorgung durch das Fernwärmenetz der Stadt St.Gallen;
- weitgehender Verzicht auf mechanische Lüftung und Klimatisierung;
- Realisierung von Fotovoltaik-Anlagen;
- Umsetzung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts.

Die vorgesehene Konzeption zur Instandstellung und Umnutzung der Schützengasse 1 ist geeignet, die Anforderungen des Standards «Nachhaltiges Bauen Schweiz» (SNBS) zu erfüllen.

Umgebung

Der Besucherzugang zum Gebäude erfolgt über den Haupteingang an der Schützengasse. Durch das Verlegen der Aussenstufen nach innen kann der hindernisfreie Zugang vom hofseitigen Eingang zum Haupteingang verlegt werden. Anlieferung und Entsorgung sind über die Rückseite des Gebäudes zu organisieren, ebenso die Zuführung von Beschuligten durch die Kantonspolizei. Die Zufahrtsrechte sind über Dienstbarkeiten geregelt. Sämtliche Aussenflächen wie Trottoir, Zufahrt und Parkplätze sind heute versiegelt. Im Rahmen der Projektumsetzung wird eine ökologische Aufwertung für die hofseitige Bodenfläche geprüft werden.

Aufgrund der sehr guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und unter Berücksichtigung des SIA-Effizienzpfads Energie (Teilbereich Mobilität) wird lediglich ein moderates Parkplatzangebot bereitgestellt. Die aktuell vorhandenen sieben Parkplätze werden aufgelöst und nur teilweise ersetzt. Erforderlich sind je ein Parkplatz für die Zuführung von Be-

schuldigten durch die Kantonspolizei, für Anlieferung und Entsorgung sowie für Menschen mit Behinderung. Zudem sind Zweiradabstellplätze vorgesehen.

Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Das Kreisgericht hat einen dauerhaften gesetzlichen Auftrag mit langfristig angelegten Nutzerperspektiven zu erfüllen. Für Gerichtsgebäude gibt es keinen Mietermarkt. Darum drängt sich eine Lösung mit Immobilien im Eigentum des Kantons St.Gallen auf.

Mit dem neuen Kreisgericht an der Schützengasse 1 in St.Gallen kann unter Berücksichtigung der Ziele der kantonalen Immobilienstrategie und hinsichtlich Erfüllung der funktionalen, professionellen Anforderungen an ein zeitgemässes Gericht eine nachhaltige Lösung realisiert werden. Die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Logistik und Sicherheit werden im Vergleich zur heutigen Situation deutlich reduziert. Der Umbau der bestehenden Liegenschaft Schützengasse 1 für das neue Kreisgericht erfolgt abgestimmt auf den Zeitpunkt der erforderlichen Gesamterneuerung und ohne den Einsatz von Provisorien.

Die Mietverhältnisse am Bohl 1 und an der Neugasse 3/5 können nach Umsetzung des Bauvorhabens aufgegeben werden. Die daraus resultierenden periodischen Einsparungen belaufen sich auf jährlich rund 315'000 Franken. Mit der Auflösung des Mietvertrags «Kollegialgerichtssäle und Archiv» an der Neugasse 3/5 erlischt auch die Verpflichtung zu künftigen Unterhalts- und Instandsetzungszahlungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für das Vorhaben «Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen» betragen 28 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der einmaligen finanziellen Entschädigung der

Stadt St.Gallen für den künftigen Verzicht des Kreisgerichtes auf die Nutzung der Kollegialgerichtsräume an der Neugasse 3/5 von 780'000 Franken reduziert sich der Kreditbedarf für das Bauvorhaben auf 27,22 Mio. Franken. Darin ist der Übertrag der Liegenschaft vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen im Umfang von 8,5 Mio. Franken enthalten.¹ Die Anlagekosten für die Instandsetzung und Umnutzung des Gebäudes belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung auf 19,5 Mio. Franken.

Positionen im parlamentarischen Entscheidungs- prozess

Die Notwendigkeit des Vorhabens für das Kreisgericht St.Gallen wurde im Verlauf der Behandlung im Kantonsrat mehrfach hervorgehoben. Mit der Bauvorlage kann die Lebensdauer der kantonseigenen Liegenschaft Schützengasse 1 massgeblich verlängert werden und dem Kreisgericht St.Gallen ein neuer bedarfsgerechter Standort bereitgestellt werden, der die Voraussetzungen für einen effizienten Gerichtsbetrieb gewährleistet. Die konkrete Bauvorlage selbst war sowohl in der vorberatenden Kommission als auch bei der Behandlung im Kantonsrat unbestritten.

Der Kantonsrat stimmte der Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen am 16. Juni 2023 mit 112:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

¹ Das Finanzvermögen beinhaltet diejenigen Vermögenswerte, die nicht der unmittelbaren Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen und jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen besteht aus denjenigen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen. Die Übertragung und Aktivierung von Vermögenswerten vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgt über die Investitionsrechnung und ist finanzrechtlich als Ausgabe zu behandeln. Diese Ausgabe ist den Investitionskosten des Vorhabens «Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen» anzurechnen.

3

Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der «Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen» untersteht deshalb dem obligatorischen Finanzreferendum.

Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein zur Vorlage könnte das Kreisgericht St.Gallen den ordentlichen Gerichtsbetrieb am jetzigen Standort auf Dauer nicht aufrechterhalten. Mittelfristig müsste eine deutliche Verbesserung der sicherheitstechnischen, betrieblichen und räumlichen Situation geschaffen werden. Entsprechend müsste zeitnah ein anderer neuer Standort (Miete oder Eigentum) für das Kreisgericht St.Gallen mit entsprechenden Kostenfolgen bereitgestellt werden. Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens stellt sich zudem die Frage, was mit der kantonseigenen Liegenschaft Schützengasse 1 künftig geschehen soll. Der Instandsetzungsbedarf ist ausgewiesen; ein Weiter- bzw. Neubetrieb ohne umfassende Instandsetzung wäre nicht gesetzeskonform.

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- das Kreisgericht St.Gallen den ordentlichen Gerichtsbetrieb an den heutigen provisorischen Standorten auf Dauer nicht aufrechterhalten kann;
- mit der Bauvorlage für das Kreisgericht St.Gallen ein bedarfsgerechter, angemessener Standort in einer kantons-eigenen Liegenschaft geschaffen wird, der die betrieblichen, sicherheitstechnischen und räumlichen Anforderungen für einen effizienten Betrieb erfüllen kann;
- mit der Instandsetzung und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz die Lebensdauer und die Betriebstauglichkeit der kantonseigenen Liegenschaft Schützengasse 1 massgeblich verlängert wird;
- das Bauvorhaben die hohen Anforderungen in den Bereichen Denkmalpflege, Nachhaltigkeit und Energie / Ökologie erfüllen kann und damit zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Treibhausgasemissionen der kantonalen Immobilien beiträgt.

Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Das Bauvorhaben und der Voranschlag für die Anlagekosten für die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen von Fr. 28'000'000.– werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug der Entschädigung der Stadt St.Gallen von Fr. 780'000.– für den Verzicht des Kantons auf die künftige Nutzung der Kollegialgerichtsräume an der Neugasse 3/5 ein Kredit von Fr. 27'220'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbeginns innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassung der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

¹ ABl 2022-00.082.246.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass die politische Gemeinde St.Gallen beschliesst, den Kanton für den Verzicht auf die künftige Nutzung der Kollegialgerichtsräume an der Neugasse 3/5 mit Fr. 780'000.– zu entschädigen.
3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

² Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (RIS) unter www.ratsinfo.sg.ch. Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Im RIS stehen zudem die Wortmeldungen und Abstimmungen aus den Sessionen zur Verfügung, in denen der Kantonsrat die Geschäfte behandelte.

1. Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» und Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030: siehe Geschäfte Nr. 29.22.01 und Nr. 33.22.05 im RIS, Publikation Nr. 2023-00.086.937 im Amtsblatt vom 11. Januar 2023
2. Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: siehe Geschäft Nr. 22.23.01 im RIS, Publikation Nr. 2023-00.087.185 im Amtsblatt vom 31. Januar 2023
3. Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung undumnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen: siehe Geschäft Nr. 35.22.01 im RIS, Publikation Nr. 2022-00.082.246 im Amtsblatt vom 9. November 2022

**Der Kantonsrat empfiehlt, am 19. November 2023
wie folgt zu stimmen:**

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «St.Galler Klimafonds» und Gegenvorschlag des Kantonsrates in Form des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

Nein
zur Initiative

Ja
**zum Gegenvorschlag
des Kantonsrates**

Vorlage 2

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Ja

Vorlage 3

Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung und Umnutzung der Schützengasse 1 in St.Gallen für das Kreisgericht St.Gallen

Ja